



Landkreis
Freudenstadt

| Jahresbericht 2025

JUGENDAMT FREUDENSTADT



Einleitung

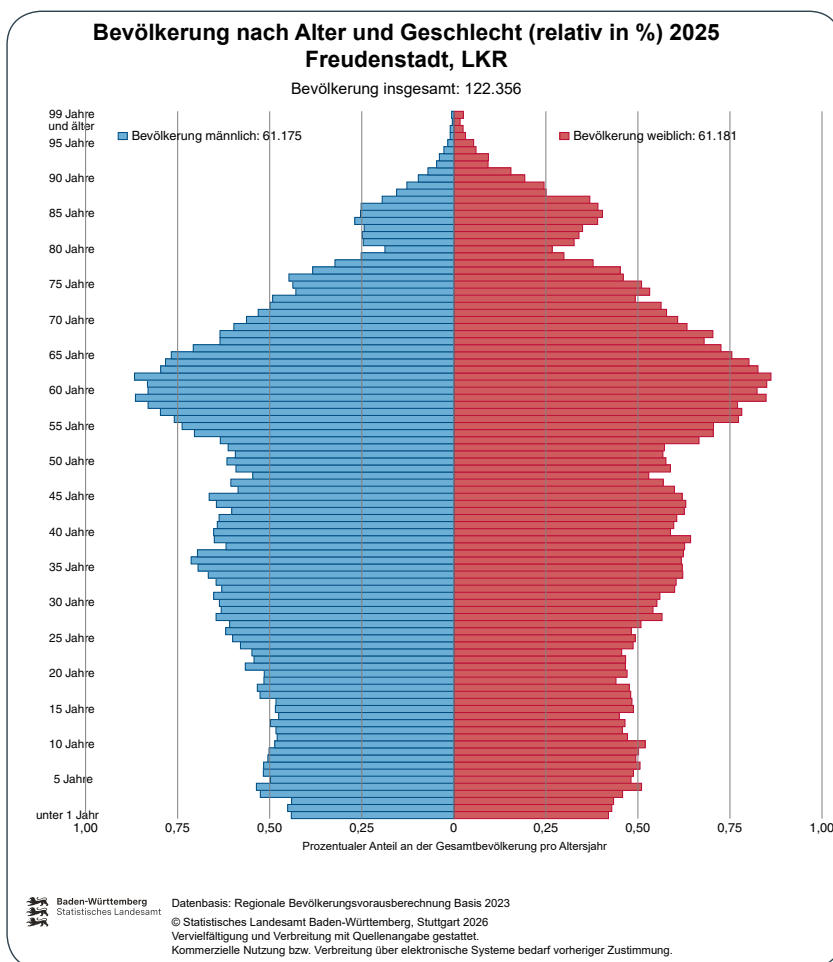
Deutschlandweit arbeiten rund 560 Jugendämter und ihre Mitarbeitenden daran, das Leben von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu verbessern. Jugendämter unterstützen und stellen dafür umfangreiche Leistungen zur Verfügung. Die Aufgaben und Leistungen der Jugendämter umfassen sowohl allgemeine Förderangebote als auch individuelle Leistungen.

Von den Frühen Hilfen über die Kinderbetreuung, die Familien- und Erziehungsberatung, die Jugendarbeit und die Schulsozialarbeit bis zu den Hilfen zur Erziehung und die Sicherstellung des Kinderschutzes reicht das Spektrum der Angebote. Der Aufbau und die wichtigsten Aufgaben, die Jugendämter haben, sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) einheitlich geregelt.

Quelle: www.unterstuetzung-die-ankommt.de

Das Jugendamt des Landkreises Freudenstadt nimmt diesen Auftrag mit über 100 Mitarbeitenden jedes Jahr wahr, um Familien, Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende auf ihrem Lebensweg zu unterstützen.

Eckdaten des Landkreises



In 2024 gab es 1.033 Geburten im Landkreis Freudenstadt (VJ 1.029). Das Durchschnittsalter der Bevölkerung steigt stetig leicht an. In 2024 lag dieses bei 44,6 Jahren. Im Zehnjahresvergleich bedeutet dies ein Plus von 0,9 Jahren. Die weiblichen Einwohner sind dabei im Durchschnitt um zwei bis drei Jahre älter als die männlichen Einwohner. Die Zahl der Arbeitslosen lag 2025 bei 3.165 (VJ 2.813). Davon waren 1.045 Personen langzeitarbeitslos (VJ 878).

Hinweis: Die Zahlen beziehen sich auf die aktuellste Datenlage zum Stand der Veröffentlichung des Jahresberichtes. (VJ) = Vorjahr. Quelle www.statistik-bw.de

Inhaltsverzeichnis Sachgebiete

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 3 Organisation, Projekte, Planung | 10 Interdisziplinäre Frühförderstelle |
| 7 Wirtschaftliche Jugendhilfe | 11 Sozialer Dienst |
| 8 Beistandschaft, Vormundschaft und Beurkundung | 15 Ambulante Hilfen |
| 9 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz | 16 Heilpädagogische Gruppen |
| | 17 Jugendsozialarbeit an Schule |

Organisation, Projekte, Planung

Das Sachgebiet ist breit gefächert und umfasst im Jugendamt Freudenstadt im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Koordination, Planung und Teilnahme an Netzwerktreffen, Arbeitskreisen, Qualitätszirkeln o. ä.
- Umsetzung etablierter und neu geförderter Projekte inkl. Antragsstellung sowie Projektkoordination und -begleitung
- Projekt Familienbildung und Landesförderprogramm STÄRKE
- Koordination, Planung und Durchführung von Fortbildungen, sowohl intern als auch extern im Bereich Kinderschutz für Kindertagesstätten, Schulen und Vereine
- Begleitung von Kindertageseinrichtungen auf koordinierender Ebene, teilweise in Kooperation mit dem KVJS als Landesjugendamt: Bedarfsbestätigung, Bedarfsberatung, Organisation von Träger- und Leitungstreffen, Organisation von kostenfreien Fortbildungen im Kinderschutzbereich, etc.
- Statistische Auswertungen und Begleitung von Fachverfahren
- Koordination und Mitgestaltung bestehender Prozesse
- Aufarbeitung und ggf. Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben, z.B. der SGB VIII Reform
- u. v. m.

Familienbildung

Die **Familienbildung** hat durch ihren präventiven Charakter einen wichtigen Stellenwert, um Familien in ihrem Alltag zu unterstützen und zu stärken. Im Landkreis Freudenstadt agiert ein stetig wachsendes und aktives Netzwerk ganz unterschiedlicher Träger, die jedes Jahr viele verschiedene Angebote für Familien durchführen.

Über das **Landesprogramm STÄRKE** konnten 2025 in unserem Landkreis 33 Familienbildungsangebote (VJ 32) für 341 (VJ 254) Teilnehmende aus Familien in besonderen Lebenslagen gefördert werden. Außerdem wurden 4 „Offene Treffs“ (VJ 6) in Freudenstadt, Horb und Dornstetten gefördert, die von bis zu 119 Personen (VJ 137) pro Woche besucht wurden. Zudem fand eine Familienbildungsfreizeit (VJ 0) für 6 Familien statt.

Seit 2023 stellt der Landkreis zusätzliche Fördergelder für Familienbildungsangebote zur Verfügung, die nicht über das Landesprogramm STÄRKE gefördert werden (Programm Fabi). Dadurch können präventiv noch mehr Familien im Landkreis erreicht, gestärkt und unterstützt werden.



2025 fanden im Rahmen dieser Förderung 11 Angebote statt (VJ 12), an denen insgesamt

165 Eltern und Kinder teilnahmen (VJ 154). Sehr erfreulich ist, dass durch diese Förderung neben den etablierten vor allem auch neue Träger unterstützt werden können.



Die **Familien App** hat sich im Landkreis gut etabliert. Viele Angebote der Familienbildung finden sich im Veranstaltungskalender, ebenso alle STÄRKE-Angebote. Die App bündelt darüber hinaus alle Angebote und Informationen rund um die Familie im ganzen Landkreis. Der Schwerpunkt liegt auch hier auf der Unterstützung und Beratung. Ziel ist es, dass allen Familien im Landkreis die Familien App bekannt ist, sie dadurch relevante Informationen bekommen und sich bei Bedarf passgenaue Unterstützung suchen können.

Seit ihrer Einführung 2022 wurde die Familien App stetig erweitert. Inzwischen sind auch Informationen für Senioren und die Themen Integration und Inklusion dort zu finden. Das Team der App hat sich ebenfalls erweitert und arbeitet ämterübergreifend gewinnbringend zusammen. Die Gesamtkoordination bleibt weiterhin beim Jugendamt.

Anregungen und weitere Themenwünsche für die Familien App können direkt im Jugendamt eingereicht werden.

Organisation, Projekte, Planung

Netzwerk Kinderschutz

Das **Netzwerk Kinderschutz** trifft sich regelmäßig zweimal jährlich. Auf Grundlage des § 3 KKG – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz soll das Netzwerk ein Zusammenschluss und Austauschforum im Bereich Kinderschutz darstellen. Durch die Netzwerkarbeit wird der Kinderschutz im Landkreis Freudenstadt verbessert. Das Netzwerk be-

steht aus 44 Mitgliedern aus unterschiedlichen Bereichen wie z. B. Schulen, Kindergärten, Ämtern, Hilfsorganisationen und vielen mehr. Ziel des Jugendamtes bleibt es weiterhin Akteure zu gewinnen, die in Ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben um durch einen gemeinsamen Austausch den Kinderschutz zu verbessern.

Kreisjugendreferat

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit ist ein leistungsfähiger und bewährter Stützpfeiler der Jugendhilfe und erfüllt eine Schlüsselfunktion innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge. Dabei besitzt das Kreisjugendreferat eine hohe strategische Relevanz bei der Planung und Organisation für die integrativen und sozialen Infrastrukturen der Kommunen.

Die kommunale Kinder- und Jugendarbeit war im Jahr 2025 wieder vielfältig, sichtbar und wirksam im ganzen Landkreis Freudenstadt. In den Städten und Gemeinden Alpirsbach, Baiersbronn, Dornstetten, Empfingen, Freudenstadt, Glatten, Horb, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald und Waldachtal wirkten **51 Fachkräfte** in den Jugendreferaten, der mobilen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Schulsozialarbeit.

Die Zuschüsse des Landkreises für die kommunale und offene Kinder- und Jugendarbeit beliefen sich 2025 auf **340.971,34 €** und verteilen sich auf **13,45 VzÄ**. Im Förderjahr 2025 waren die Fachkräfte in der Schulsozialarbeit mit **20,73 VzÄ** im Landkreis an fast allen Grund- und weiterführenden Schulen sowie den sonderpädagogischen Bildungszentren tätig. 2025 betrug der Personalkostenzuschuss der Jugendsozialarbeit an Schulen **259.442,95 €**.

Trotz des bundesweiten Rückgangs von Alkoholintoxikationen bleibt Präventionsarbeit, wie das Projekt „**HaLT – Hart am Limit**“, unverzichtbar. HaLT besteht aus dem HaLT-reaktiven Teil (Sofortintervention im Krankenhaus) und dem HaLT-proaktiven Teil (präventive Maßnahmen auf struktureller Ebene; Aufklärung und Information zu riskantem Alkoholkonsum). HaLT-reaktiv bietet Kindern, Jugendlichen und deren Eltern gezielte Unterstützung und Beratung vor Ort. Dies hat nachhaltig dazu beigetragen, Exzesse zu verhindern und den Umgang mit Alkohol zu verbessern. Im Jahr 2025 gab es **18 Aufnahmen im Krankenhaus**, davon 13 Jugendliche aus dem Landkreis Freudenstadt. Es nahmen 5 Jugendliche ein HaLT Gespräch mit der Suchtberatungsstelle in Anspruch.

Im HaLT-proaktiv-Bereich (präventiv) fanden folgende Angebote statt:

- Neun „Tom und Lisa“ – Workshops an öffentlichen Schulen, durchgeführt durch geschulte Fachkräfte der Schulsozialarbeit
- Verweis auf wirksame Lebenskompetenzprogramme bei den Kooperationsgesprächen mit den Schulen
- Durchführung eines HaLT – Elternabends in digitaler Form zum Thema „Pubertät, Rausch und Risiko – Wie können wir unsere Kinder im Umgang mit Alkohol und anderen Suchtmitteln sicher begleiten?“.



Organisation, Projekte, Planung

Der Elternabend wurde seitens des Kreisjugendreferates und der Suchtberatungsstelle der Diakonie organisiert und umgesetzt. Insgesamt nahmen 30 Personen an der Veranstaltung teil. Die Veranstaltung bot den Teilnehmenden die Möglichkeit, sich praxisnah über die Herausforderungen der Pubertät und dem verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol und anderen Suchtmitteln zu informieren. Es wurden sowohl theoretische Grundlagen als auch praxisnahe Handlungsempfehlungen vermittelt. Im Rahmen des Elternabends wurden aktuelle Trends im Jugend- und Kon-

sumverhalten vorgestellt sowie Strategien zur frühzeitigen Prävention und zur Stärkung der elterlichen Handlungskompetenz diskutiert. Besonderes Augenmerk lag auf der Förderung einer offenen Kommunikation zwischen Eltern und Kindern sowie auf Möglichkeiten, Risikosituationen frühzeitig zu erkennen und angemessen zu reagieren.

Ende 2026 ist die erneute Durchführung eines Elternabends in digitaler Form geplant. Informationen hierzu werden direkt über das Kreisjugendreferat an die Schulen und weitere Interessierte verteilt.

Kindertagesbetreuung

Die Kindertagesbetreuungsplanung ist ein zentrales Instrument der Jugendhilfeplanung und dient der bedarfsgerechten Sicherstellung von Betreuungsangeboten für Kinder im Landkreis Freudenstadt. Grundlage hierfür sind insbesondere die gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII zum Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie die Planungsverantwortung gem. § 80 SGB VIII.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Kindertagesbetreuungsplanung gehören die Erhebung und Auswertung von Geburten- und Bevölkerungszahlen, die Analyse des Betreuungsbedarfs sowie die Abstimmung mit Städten und Gemeinden, Trägern und Einrichtungen.

Darüber hinaus unterstützt die Planung die Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen und bildet eine wichtige Grundlage für kommunale Entscheidungen und Investitionen.

Ziel der Planung ist es, Bedarfe unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten zu ermitteln und ein qualitativ hochwertiges und zugleich wohnortnahes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder unterschiedlichen Alters bereitzustellen.

Zum Stichtag 01. März 2025 waren im Landkreis Freudenstadt insgesamt **4.741 Kinder in einer Kindertagesbetreuung** untergebracht (Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege). Davon waren 554 unter drei Jahren, 4.097 über drei Jahren bis zum Schuleintritt sowie 90 Schulkinder.

Die **Kindertagespflege** ist ein fester Bestandteil der frühkindlichen Bildungs- und Betreuungslandschaft im Landkreis Freudenstadt. Sie bietet insbesondere für Kinder unter drei Jahren sowie für Familien mit individuellem Betreuungsbedarf eine flexible, familiennahe und qualitativ hochwertige Betreuungsform. Der gesetzlich verankerte Förder- und Bildungsauftrag ist dem von Kindertageseinrichtungen gleichgestellt. Damit leistet die Kindertagespflege einen wichtigen Beitrag zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung.

Die gesetzlich definierten Aufgaben sind dem Tageselternverein Landkreis Freudenstadt übertragen. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis für Kindertagespflegepersonen (KTPP) erfolgt durch den Kindertagespflegedienst des Jugendamtes Landkreis Freudenstadt. Diese wird für die Dauer von fünf Jahren ausgesprochen und anschließend im Rahmen eines erneuten Verfahrens überprüft. Der Kindertagespflegedienst unterstützt die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindert-

Organisation, Projekte, Planung

gespflege und kooperiert eng mit dem Tageselternverein.

Die passgenaue Vermittlung von Kindern an qualifizierte Kindertagespflegepersonen gehört zu den zentralen Aufgaben des Tageselternverein Landkreis Freudenstadt.

Abhängig vom Wohnort der Eltern findet ein Erstgespräch mit einer Fachberaterin statt. Im Rahmen dieses Gesprächs werden der individuelle Betreuungsbedarf geprüft sowie Kontaktdaten, Wünsche und pädagogische Vorstellungen der Eltern aufgenommen. Auf dieser Grundlage erfolgt die gezielte Suche nach einer geeigneten Kindertagespflegeperson (KTPP). Sobald ein passendes Angebot zur Verfügung steht, werden Eltern und KTPP zusammengeführt. Für Kinder unter drei Jahren können Eltern ihr Wunsch- und Wahlrecht ausüben und zwischen einer Betreuung ihres Kindes in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung wählen. Für Kinder ab drei Jahren gilt der Grundsatz der vorrangigen Nutzung einer Kindertageseinrichtung. Deckt die Kindertageseinrichtung die erforderlichen Betreuungszeiten nicht ab, kann Kindertagespflege ergänzend gewährt werden.

Zum Stichtag 31.03.2025 wurden 354 (VJ 340) Kinder im Rahmen der Kindertagespflege betreut, davon 263 (VJ 263) Kinder unter drei Jahren.

An den Zahlen wird sichtbar, dass die Kindertagespflege ein wichtiges Standbein in der Kleinkindbetreuung darstellt, um den gesetzlich festgelegten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz von Kindern zwischen einem und drei Jahren zu gewährleisten.

Die **Kindertagesbetreuung in Einrichtungen** im Landkreis Freudenstadt wird von einer Vielzahl unterschiedlicher Träger gestaltet. Neben kommunalen Einrichtungen leisten insbesondere kirchliche und freie Träger einen bedeutenden Beitrag zur Betreuung und frühkindlichen Bildung. Im März 2025 gab es im Landkreis Freudenstadt insgesamt 113 Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Durch die enge Zusammenarbeit aller Beteiligten kann ein vielfältiges Angebot an Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen bereitgestellt werden.

In den kommenden Jahre gewinnt der demografische Wandel zunehmend an Bedeutung. Die sinkenden Geburtenzahlen werden Auswirkungen auf die Auslastung und Struktur der Einrichtungen haben und erfordern eine vorausschauende Planung. Gleichzeitig stellt der Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote im Zusammenhang mit dem **Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)** die Kommunen und Träger weiterhin vor neue organisatorische und personelle Herausforderungen.



Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist ein Fachdienst im Jugendamt, der die finanziellen Mittel für den festgestellten Jugendhilfebedarf nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) bereitstellt und die verwaltungstechnischen Abläufe im Rahmen der Hilfestellung fachlich und rechtmäßig steuert.

Die Mitarbeitenden der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sind nach Prüfung der Zuständigkeit des Landkreises Freudenstadt für die Gewährung von finanziellen Leistungen verantwortlich in Form von:

- Übernahme von Beiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege
- Hilfe zur Erziehung (in Form von ambulanten Hilfen wie: Erziehungsbeistand, Sozialpädagogischer Familienhilfe, etc.)
- Zahlung von Pflegegeld bei Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege und Bereitschaftspflege
- Übernahme von Kosten bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
- Hilfe für junge Volljährige
- Inobhutnahmen

Bei einer möglichen Übernahme von Teilnahmebeiträgen für den Besuch der Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflege ist zu prüfen, inwieweit den Eltern eine Kostenbeteiligung aus ihrem Einkommen zuzumuten ist.

Bei Empfängern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz sowie für Empfänger von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Übernahme der Kosten durch den Jugendhilfeträger.

Bei der Gewährung von vollstationären und teilstationären Jugendhilfeleistungen erfolgt durch die WJH ebenfalls eine Prüfung, inwieweit sich die Eltern an den entstehenden Kosten beteiligen können.

Hierbei ist die Mitarbeit der Eltern gefragt. Bei Nichtmitwirken der Eltern sind weitere zum Teil zeitaufwendige Schritte zur Erlangung der notwendigen Unterlagen notwendig.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe hat neben der Heranziehung zu den Kosten auch die Geltendmachung von Kostenersätzen und Kostenersatzungen bei dritten Stellen wie anderen Jugendhilfeträgern, dem Land Baden-Württemberg, Krankenkassen, Rentenversicherungsträgern, Agentur für Arbeit, etc. durchzuführen.

Das Jahr 2025 war erneut geprägt von zahlreichen Entgeltanpassungen/-erhöhungen im stationären sowie auch ambulanten Bereich. Die Anpassungen erfolgten teilweise stufenweise über das ganze Jahr verteilt.

Prozentuale Verteilung der Kosten (=Ausgaben - Einnahmen) von laufenden Fällen inkl. junger Volljähriger ** / ***			
	2023	2024	2025
§ 13 Jugendsozialarbeit	- %	- %	- %
§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung	0,08 %	0,07 %	0,03 %
§ 18 Betreuer Umgang	0,17 %	0,14 %	0,10 %
§ 19 Gemeinsame Wohnformen	3,56 %	5,15 %	2,40 %
§ 20 Hilfe in Notsituationen	0,27 %	0,69 %	0,56 %
§ 22 Kindertageseinrichtung	3,65 %	3,65 %	3,77 %
§ 23 Kindertagespflege	12,00 %	10,46 %	9,92 %
§ 23 Tagespflegepersonen	1,54 %	1,43 %	1,63 %
§ 27 (2) Ambulant, therapeutische Hilfen	0,03 %	0,05 %	0,11 %
§ 27 (3) Sonderpäd. Bildungs- und Beratungszentrum	4,73 %	4,93 %	6,45 %
§ 29 Soziale Gruppenarbeit	4,52 %	5,31 %	5,83 %
§ 30 Erziehungsbeistandschaft	4,56 %	3,65 %	3,50 %
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	6,65 %	5,64 %	5,66 %
§ 32 Tagesgruppe	0,21 %	0,26 %	0,23 %
§ 33 Vollzeitpflege	10,54 %	11,65 %	10,64 %
§ 34 Heimerziehung	26,22 %	25,95 %	24,50 %
§ 35 Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung	0,32 %	1,69 %	1,58 %
§ 35a Eingliederungshilfe ambulant	2,40 %	2,70 %	4,60 %
§ 35a Eingliederungshilfe Schulbegleitung	10,45 %	10,12 %	12,61 %
§ 35a Eingliederungshilfe Vollzeitpflege	1,28 %	0,65 %	0,39 %
§ 35a Eingliederungshilfe Heimerziehung	5,71 %	5,56 %	5,42 %
§ 42 Inobhutnahme	1,11 %	0,26 %	0,70 %

** Zahlen auf Grund der Darstellungsform ohne UMAs und Beitreibungen; direkt erbrachte Leistungen durch Mitarbeiter des Jugendamtes (z.B. Heilpädagogische Tagesgruppe) sind nicht berücksichtigt; *** Zahlen 2025 Stand 20.05.2026, Zahlen 2024 Stand 22.01.2025, Zahlen 2023 Stand 09.03.2024

| Beistandschaft, Vormundschaft und Beurkundung

| Beistandschaft

Eine Beistandschaft ist eine spezielle Form der gesetzlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen. Sie kann für die Anerkennung der Vaterschaft und für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden. Sie ist ein freiwilliges und kostenloses Angebot des Jugendamtes. Die Beistandschaft kann jeder Elternteil beantragen, dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht oder bei gemeinsamem Sorgerecht derjenige Elternteil bei dem das Kind lebt.

Innerhalb seines Aufgabenkreises vertritt der Beistand das Kind und kann im Namen des Kindes außergerichtlich und vor Gericht tätig werden.

Im außergerichtlichen Verfahren vertritt der Beistand das Kind neben dem betreuenden Elternteil, im gerichtlichen Verfahren ist der Beistand alleiniger Vertreter des Kindes.

Im Jahr 2025 wurden **1.132** (VJ 1.0134) **Beistandschaften** geführt. Es wurden **Unterhaltszahlungen** in Höhe von **2.369.476,82 €** (VJ 2.366.402,50 €) eingenommen und an die Unterhaltsberechtigten oder an in Vorleistung getretene Sozialleistungsträger, wie z. B. die Unterhaltsvorschusskasse, weitergeleitet.

| Vormundschaft und Pflegschaft

Wenn Eltern ihrer Pflicht zur Pflege und Erziehung nicht oder nicht zum Wohle der Kinder nachkommen können, muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten. In diesen Fällen bestellt das Familiengericht einen Vormund oder Ergänzungspfleger für das Kind. Der Vormund hat die gesamte elterliche Sorge für das Kind inne und handelt damit anstelle der Eltern. Eine Ergänzungspflegschaft dagegen bezieht sich nur auf Teilbereiche der elterlichen Sorge. Dazu gehören beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge, die Beantragung von Hilfen, die Vermögenssorge, schulische Angelegenheiten usw. Der Pfleger vertritt das Kind im jeweiligen Wirkungskreis.

Der Vormund oder Pfleger ist dabei ausschließlich dem Wohl und den Interessen seines Mündels verpflichtet.

Im Jahr 2025 wurden beim Jugendamt Freudenstadt **72 Vormundschaften** und **64 Pflegschaften** geführt.



| Beurkundung

Die Urkundspersonen beim Jugendamt sind befugt Beurkundungen gem. § 59 SGB VIII vorzunehmen. Beurkundet werden hauptsächlich Vaterschaftsanerkennungen, Sorgeerklärungen und Unterhaltsverpflichtungen. Die Urkundsperson übt hier die Tätigkeit eines Notars aus.

Im Jahr 2025 wurden folgende Urkunden erstellt:
154 Vaterschaftsanerkennungen (VJ 164)
187 Sorgeerklärungen (VJ 180)
128 Unterhaltsverpflichtungen (VJ 133)
12 sonstige Urkunden (VJ 14)

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Kinder erhalten unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Unterstützung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Grundlegende Anspruchsvoraussetzungen sind:

- der Wohnsitz des Kindes befindet sich in Deutschland
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist alleinerziehend
- es wird kein oder zu wenig Unterhalt bezahlt

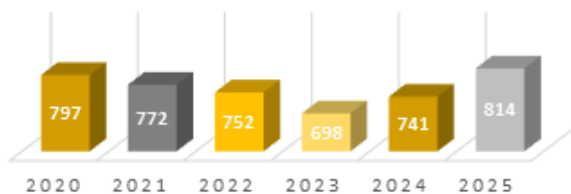
Für Kinder im Alter von 12 bis 17 Jahren gibt es zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen, die hauptsächlich mit dem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II zusammenhängen.

Gründe für die Beantragung von Unterhaltsvorschuss sind in erster Linie Arbeitslosigkeit oder ein zu geringes Einkommen beim unterhaltspflichtigen Elternteil.

Im Jahr 2025 wurden **334 Neuanträge** (VJ 273) bearbeitet.

Davon wurden 55 Anträge abgelehnt, 30 zurückgenommen und 48 waren zum 31.12.2025 noch nicht abschließend bearbeitet.

Fallzahlen zum Stichtag 31. Dezember



814 Kinder (VJ 741) erhielten am Stichtag 31.12.2025 **laufende Leistungen** nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Davon waren im Berichtsjahr

14,87 % im Alter von **0-5 Jahren** (VJ 16,33 %),
36,36 % im Alter von **6-11 Jahren** (VJ 36,3 %),
48,77 % im Alter von **12-17 Jahren** (VJ 47,37 %).

Die monatlichen Unterhaltsvorschussleistungen betragen 2025 (**):

Kinder von 0 bis 5 Jahren 227,00 EUR

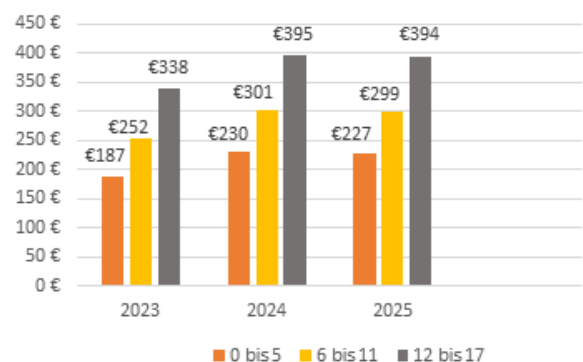
Kinder von 6 bis 11 Jahren 299,00 EUR

Kinder von 12 bis 17 Jahren 394,00 EUR

Entwicklung der UVG-Zahlbeträge

(**) Altersangaben laut Düsseldorfer Tabelle

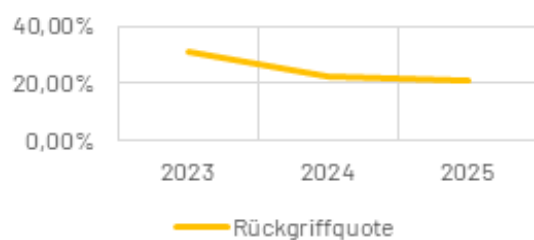
Entwicklung der Zahlbeträge



In **151 Fällen** (VJ 191) wurde die **laufende Leistung aufgehoben**.

Die Unterhaltsvorschusskasse versucht in allen Fällen, die erbrachten Leistungen im Rahmen des Rückgriffs vom unterhaltspflichtigen Elternteil wieder zurück zu bekommen. Durch die häufig fehlende Leistungsfähigkeit bei den unterhaltspflichtigen Elternteilen können die erbrachten Leistungen nicht vollständig geltend gemacht werden. Gründe für die fehlende Leistungsfähigkeit kann z. B. die derzeitige schlechte Wirtschaftslage geprägt von Kurzarbeit und dem Verlust des Arbeitsplatzes sein.

Rückgriffquote



Interdisziplinäre Frühförderstelle



Die Interdisziplinäre Frühförderstelle berät und begleitet Kinder und ihre Familien, die Besonderheiten in der Entwicklung aufweisen. Das Angebot richtet sich an Eltern und deren Kinder ab der Geburt bis zum Schuleintritt.

Die Kernaufgaben der Interdisziplinären Frühförderung sind:

- Beratung, Unterstützung und Früherkennung von Entwicklungsrisiken
- Diagnostik
- Förderung und Behandlung
- Elternberatung und Begleitung
- Frühe Hilfen
- Vermittlung von „Frühförderung“ und „Frühe Hilfen“
- Begutachtung zur Integration im Regelkindergarten

Die vier häufigsten Zuweiser in die Interdisziplinäre Frühförderung sind im Jahr 2025 Kindergärten mit 26,87%, Ärzte (Kinderärzte und Hausärzte) mit 21,31% sowie der Soziale

Dienst des Jugendamtes mit 9,92% und das Sozialpädiatrische Zentrum Freudenstadt mit 9,20%.

In 2025 gab es Stellenvakanzen und ein weiterhin hoher Bedarf der Klienten. Dies stellte eine große Herausforderung dar. Lange Wartezeiten auf eine Interdisziplinäre Diagnostik und einen Förderplatz konnten nicht verhindert werden. Die Wartezeit auf einen Förder- und Behandlungsplan betrug bis zu ein Jahr. Die Wartezeiten bei der Interdisziplinären Diagnostik lagen zeitweise bei sieben Monaten.

Im Berichtsjahr nahmen insgesamt **413 (VJ 366) Personen das offene, niederschwellige Angebot** der Interdisziplinären Frühförderstelle wahr, **177 (VJ 151)** davon waren **Neuanmeldungen**. Eine **interdisziplinäre Diagnostik** wurde im Jahr 2025 insgesamt **85 (VJ 102)** durchgeführt. Daraus resultierend wurden **34 (VJ 45) Behandlungsverträge** mit den Eltern über einen Zeitraum von max. einem Jahr geschlossen.

Frühe Hilfen



Der zentrale Ansatz Früher Hilfen ist, Familien in ihrer gesamten Alltags- und Lebenssituation zu stärken und soziale Frühwarnsysteme zu entwickeln, um damit Überforderungssituationen gar nicht erst entstehen zu lassen. Die Maßnahmen sollen niedrigschwellig und ressourcenorientiert sein sowie passgenau und bedarfsgerecht auf die familiären Problemlagen eingehen.

2025 gehörten zum Angebot 137 (im VJ 102) persönliche Mail- und Telefonberatungen. Zudem wurden zwei Fachvorträge zum Thema „Herausforderndes Verhalten bei kleinen Kindern“ und „Sprache – Schlüssel zur Welt“ angeboten.

Neben den bisher angebotenen Offenen Gruppen in Gemeinschaftsunterkünften wurde zusätzlich ein Babymassagekurs angeboten. Der Babymassagekurs richtet sich an Eltern mit ihren neugeborenen Kindern von der 6.- 24. Lebenswoche. Die Babymassage ist ein guter Weg die Bindung zum Kind zu stärken, das Wohlbefinden zu fördern und zugleich Entspannung in den Alltag zu bringen.

Ein weiteres Angebot der Frühen Hilfen ist die Beratung durch eine Insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF). Das Angebot kann von Netzwerkpartnern und Einrichtungen, die Familien bis zum 3. Lebensjahr begleiten, in Anspruch genommen werden.

Sozialer Dienst

Beratung und Hilfen zur Erziehung

Um Kindern und Jugendlichen ein sicheres und gesundes Aufwachsen zu ermöglichen, wird von Jugendämtern ein umfassendes und abgestuftes System von Hilfen vorgehalten. Der Soziale Dienst bietet Kindern, Jugendlichen, Eltern und Alleinerziehenden Beratung und Unterstützung an – insbesondere bei Konflikten, Krisen und in Notsituationen. Die Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes finden mit den Hilfesuchenden geeignete Hilfen auf der Grundlage des SGB VIII und begleiten diese Hilfen im Rahmen der Hilfeplanung. Geeignete Hilfen zur Erziehung können in ambulanten und in stationären Settings geleistet werden. Ambulante Hilfen sind beispielsweise die Familienhilfe und die Erziehungsbeistandschaft. Hier werden Familien und Jugendliche aufsuchend von pädagogischen Fachkräften der ambulanten Dienste oder von freien Trägern beraten und konkret bei der Bewältigung der herausfordernden Lebenssituation unterstützt. Stationäre Hilfen sind notwendig wenn Familien nicht mehr zusammenleben

können. Hier finden Kinder oder Jugendliche in Pflegefamilien oder Jugendhilfeeinrichtungen ihren Lebensmittelpunkt. Beratung bei Trennung, Scheidung, Umgangs- und Sorgerechtsfragen, einschließlich der Beteiligung und der fachbehördlichen Stellungnahme bei gerichtlichen Verfahren zur Klärung von Umgangs- und Sorgerechtsanträgen, gehört ebenso zum Aufgabengebiet des Sozialen Dienstes.

Ratsuchende können sich neben den rechtlichen Fragen für eine gelingende Ausgestaltung des Trennungsprozesses an die Fachteams der Familienberatungsstellen in Freudenstadt und der Psychologischen Beratungsstelle in Horb wenden.

Bei Anträgen an das Familiengericht unterstützen die Familienberatungsstellen in Freudenstadt und der Psychologischen Beratungsstelle in Horb bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt, welches am gerichtlichen Verfahren beteiligt ist.

Summe der laufenden Hilfen & Leistungen ***					
	2021	2022	2023	2024	2025
§ 13 Jugendsozialarbeit / berufliche Eingliederung	1	0	0	0	0
§ 16 Formlose Betreuung	206	277	240	197	223
§ 16 Frühe Hilfen	0	1	0	2	2
§ 17 / 18 Beratung Trennung / Scheidung	156	186	187	134	88
§ 17 / 18 Mitwirkung FamG Trennung / Scheidung	148	214	245	231	244
§ 18 Betreuter Umgang	26	29	37	34	29
§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	9	13	17	20	12
§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	4	3	3	5	3
§ 27 (1-3) ambulante / therapeutische Leistungen	78	97	109	135	163
§ 27 (3) Sonderpäd. Bildungs- und Beratungs- Zentrum	67	64	72	70	73
§ 29 Soziale Gruppenarbeit: Heilpädagogische Tagesgruppe	34	45	37	32	32
§ 29 Soziale Gruppenarbeit: Präventivgruppe	91	134	136	146	136
§ 29 Soziale Gruppenarbeit: Soziale Gruppe	139	170	174	192	185
§ 30 Erziehungsbeistandschaft	103	112	111	116	98
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	188	166	144	148	124
§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe	2	2	1	4	4
§ 33 Bereitschaftspflege	13	15	19	15	17
§ 33 Vollzeitpflege	106	127	134	125	119
§ 44 Pflegeerlaubnis	2	1	0	0	0
§ 34 Heimerziehung	92	113	121	131	147
§ 35 Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung	7	7	3	11	10
§ 35 a Eingliederungshilfe: ambulant / therapeutisch	12	33	47	51	60
§ 35 a Eingliederungshilfe: Integration Schule	49	52	65	64	73
§ 35 a Eingliederungshilfe: stationär	20	20	21	20	22
§ 35 a Eingliederungshilfe: Integration Kindertageseinrichtung	5	8	8	8	9
§ 35 a: Bedarfsprüfung	keine Erhebung	25	35	36	36
§ 42 Inobhutnahme	50	61	42	39	40
§ 42 a Vorläufige Inobhutnahme (UMA)	8	29	10	2	2
§ 52 Jugendgerichtshilfe	793	841	899	959	973
Amtshilfe	14	16	14	11	9
Kinderschutz					
§ 8 a Verfahren	225	249	239	273	279
Vorgehen ohne gewichtige Anhaltspunkte	154	171	192	237	206
FamG Verfahren bei § 1666 BGB	26	77	57	68	62

*** Zahlen 2025 Stand 08.04.2026, Zahlen 2024 Stand 22.01.2025, Zahlen 2023 Stand 09.03.2024, Zahlen 2022 Stand 16.03.2022; Zahlen 2021 Stand 17.05.2021

Sozialer Dienst

Kinderschutz

Kinderschutz ist eine Kernaufgabe des Sozialen Dienstes. Das Jugendamt ist Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in Notsituationen. Kinder und Jugendliche können sich beraten lassen. Wenn notwendig, werden Hilfe- oder Schutzmaßnahmen eingeleitet, um Kinder und Jugendliche bei akuten Gefährdungen wirksam zu schützen.

2025 fanden **40 (VJ 39) Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII** und **zwei (VJ 2) gem. § 42 a SGB VIII** statt.

Der Soziale Dienst geht allen Hinweisen auf eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nach und geht aktiv auf Familien zu, um im Rahmen eines standardisierten Prüf- und Beratungsprozesses den Hilfebedarf der Betroffenen zu klären. Unter Einbezug der Eltern, Kinder und Jugendlichen erfolgt die Gefähr-

dungsanalyse im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften. In Notsituationen wird Kindern, Jugendlichen und Familien ein breites Spektrum an Hilfen zur Entlastung und Unterstützung angeboten. 2025 gingen insgesamt 485 (VJ 510) Meldungen ein. Davon enthielten 279 (VJ 273) Hinweise auf gewichtige Anhaltspunkte (§8a Verfahren in Tabelle). Insgesamt gab es 206 (VJ 237) Meldungen ohne gewichtige Anhaltspunkte.



Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und dadurch ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die relevanten Teilhabebereiche umfassen insbesondere das häusliche Umfeld, die Kindertagesbetreuung, die Schule sowie Ausbildung und Beruf.

Der Fachdienst Eingliederungshilfe im Jugendamt prüft unter Einbeziehung einer fachärztlichen Stellungnahme, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für Leistungen gemäß § 35a SGB VIII vorliegen. Dabei wird insbesondere bewertet, in welchem Umfang sich die seelische Beeinträchtigung auf die soziale Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen auswirkt.

Auf dieser Grundlage wird gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten sowie den jungen Menschen eine geeignete und bedarfs-

gerechte Ausgestaltung der Hilfe entwickelt. Ziel ist es, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nachhaltig zu sichern und zu stärken. Die Leistungen der Eingliederungshilfe können sowohl ambulant als auch stationär erbracht werden. Die Hilfe- und Teilhabeplanung erfolgt federführend durch das Jugendamt, das den gesamten Prozess steuert und begleitet.



| Sozialer Dienst

| Pflegekinderdienst

Der Pflegekinderdienst ist in erster Linie für die fachliche Begleitung von Pflegekindern und deren Pflegepersonen im Rahmen der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII zuständig. Die Vollzeitpflege stellt eine Hilfe zur Erziehung dar, bei der Kinder und Jugendliche vorübergehend oder auf Dauer außerhalb ihrer Herkunftsfamilie in einem familiären Setting untergebracht werden. Im Unterschied zur Heimerziehung oder zu sonstigen betreuten Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII erfolgt die Unterbringung in einem privaten Wohn- und Lebensumfeld bei geeigneten Pflegepersonen. Ziel dieser Hilfeform ist es, jungen Menschen ein verlässliches familienähnliches Umfeld zu bieten. Je nach individueller Perspektive kann die Vollzeitpflege auf eine Rückführung in die Herkunftsfamilie innerhalb eines befristeten Zeitraums ausgerichtet sein oder einen langfristigen Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie begründen. Die Vollzeitpflege umfasst die vollumfängliche Versorgung, Erziehung und Förderung der Kinder und Jugendlichen. Zu den zentralen Aufgaben des Pflegekinderdienstes zählen die Durchführung und Steuerung der Hilfeplanung, die

fachliche Beratung und Einbindung aller am Hilfeprozess beteiligten Akteure sowie die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren durch die Erstellung sozialpädagogischer Stellungnahmen. Darüber hinaus gehört die Prüfung von Gefährdungsmeldungen zum Aufgabenbereich des Pflegekinderdienstes. Im Rahmen der Bereitschaftspflege werden Kinder kurzfristig und in der Regel für bis zu drei Monate in Bereitschaftspflegefamilien aufgenommen, insbesondere jüngere Kinder bis zum Schuleintritt.

Die Anzahl der Hilfen blieb 2025 mit **136 (VJ 140)** konstant hoch. Diese teilten sich in **119 (VJ 125)** Vollzeitpflegen und **17 (VJ 15)** Bereitschaftspflegen auf.

Darüber hinaus ist der Pflegekinderdienst für die Gewinnung, Auswahl, Qualifizierung und Begleitung von Pflegepersonen verantwortlich, um Qualität und Bedarfsdeckung sicherzustellen.



| Sozialer Dienst

| Adoption

Durch eine Adoption wird ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis begründet, das nicht auf biologischer Abstammung beruht. Mit der rechtskräftigen Annahme als Kind erlöschen die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den leiblichen Eltern, zugleich entsteht ein neues, rechtlich vollumfängliches Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern. Bewerberpaare für Adoptionen und Vollzeitpflege nehmen an einer gemeinsamen Qualifizierung durch das Jugendamt teil. Adoptionsbewerberinnen und -bewerber unterliegen darüber hinaus einer besonders vertieften Eignungs-

prüfung. Im Jahr 2025 wurden 3 Adoptionen ausgesprochen (VJ 2). Weitere 3 Kinder (VJ 2) befanden sich zum Jahresende auf der Vormerkungsliste. Die Fallzahlen bewegen sich damit weiterhin auf konstant niedrigem Niveau. Bei Volladoptionen finden nach der Vermittlung Gespräche im monatlichen Rhythmus statt, um die neu gegründete Familie zu unterstützen. Diese enden mit dem Adoptionsbeschluss.

Auch nach Abschluss des Adoptionsverfahrens bleibt der Adoptionsdienst des Jugendamtes Ansprechstelle für die Familien.

| Jugendgerichtshilfe

In Strafverfahren wird die Jugendgerichtshilfe immer dann tätig, wenn einem strafunmündigen Kind (unter 14 Jahren), einem Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) oder einem Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) eine Straftat vorgeworfen wird. Die Jugendgerichtshilfe ist bei einem Strafverfahren zu beteiligen und wird zeitnah informiert. Sie begleitet und unterstützt die Betroffenen. Sie vertritt weder die Interessen der Verteidigung noch die der Staatsanwaltschaft.

Im Landkreis Freudenstadt stieg die Gesamtanzahl von 959 Verfahren im Jahr 2024 auf **973 Verfahren** im Jahr 2025.

Die Anzahl der Verfahren wegen des Besitzes und/ oder der Verbreitung von kinder- und jugendpornographischen Dateien hat weiterhin zugenommen. Es ist grundsätzlich bei diesem Thema ein unreflektierter Umgang bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zu erkennen. Es ist außer dem zu beobachten, dass die ermittelten Täter und Täterinnen jünger werden. Einige werden bereits im Alter von zehn bis elf Jahren erfasst.

Im Jahr 2024 wurde die Legalisierung des Besitzes und Konsums von Cannabis von der Bundesregierung verabschiedet.

Für den Personenkreis der unter 18-Jährigen hat sich durch das Gesetz nichts geändert. Der Konsum, Besitz und Handel bzw. Weitergabe sind nach wie vor untersagt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Konsumverhalten bei den Jugendlichen nach wie vor hoch ist. Problematisch ist seit der Gesetzesänderung vor allem, dass viele auch unter 18 Jahren annehmen, dass nun alles bei Konsum, Besitz und Handel bzw. Weitergabe erlaubt sei. Die Einsicht und Bereitschaft sich Hilfe zu suchen z. B. in der Suchtberatungsstelle ist weiterhin sehr gering.

Beim Personenkreis der über 18-Jährigen ist festzustellen, dass die Anzahl der Anklagen stark gesunken ist. Es gibt nach wie vor Verfahren wegen des Besitzes von und des Handels mit Cannabis über den gesetzlich zugelassenen Mengen und Intensität des THC-Gehaltes.

Ambulante Hilfen



Im Sachgebiet Ambulante Hilfen waren 2025 bis zu drei Mitarbeiterinnen des Jugendamtes tätig, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII Familien, Kinder und Jugendliche fördern und stärken. Hierzu zählen Leistungen wie die sozialpädagogische Unterstützung werdender Eltern, Betreute Umgänge, Erziehungsbeistandschaften sowie die Sozialpädagogische Familienhilfe.

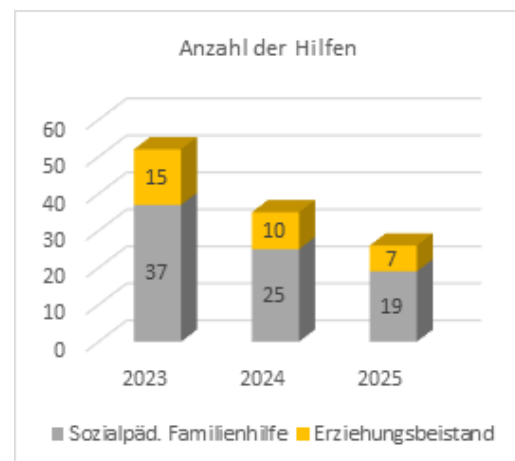
Die Anzahl der Betreuten Umgänge ist sehr gering. Diese werden in der Regel für den Pflegekinderdienst erbracht. Es handelt sich um die Umgänge zwischen den Pflegekindern und den leiblichen Eltern. Diese werden im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII erbracht und statistisch daher nicht gesondert erfasst.

Bezugnehmend auf die Arbeit der Ambulanten Hilfen im Jugendamt betreut eine Vollzeitkraft dabei bis zu zehn Familien pro Woche. Der Stundenumfang kann von einem Termin bis zu mehreren Terminen pro Woche reichen. Dies wird individuell nach dem jeweiligen Unterstützungsbedarf vereinbart. Die Fachkräfte sind im Auftrag des Sozialen Dienstes des Jugendamtes tätig, der die Hilfemaßnahmen hinsichtlich Eignung und Notwendigkeit prüft und genehmigt. Die Dauer der Unterstützung reicht von wenigen Monaten bis hin zu mehreren Jahren, in denen ein junger Mensch oder eine Familie Unterstützung benötigt.

Teilweise sind Hilfen notwendig um drohenden oder bestehenden Kindeswohlgefährdungen entgegenzuwirken. Diese Hilfen stellen eine besondere Herausforderung dar, da die

Familien die Mitwirkung Außenstehender in ihrer schwierigen innerfamiliären Situation nicht immer annehmen können. Gleichzeitig braucht es zum Gelingen einer Hilfe die Mitarbeit aller Beteiligten. Den daraus entstehenden Spagat gilt es zu bewältigen.

Weiterhin herausfordernd blieb die Arbeit mit geflüchteten Menschen, da hier oftmals die Sprachbarriere sowie andere kulturelle erzieherische Grundsätze eine besondere Herausforderung in der Hilfeleistung darstellen.



In den letzten Jahren nahm die Anzahl der Hilfen konstant ab, da sich die Mitarbeiteranzahl im Sachgebiet stetig verringert hat. Die Auslastung pro Mitarbeiterin blieb dabei konstant hoch. Gleichzeitig ist deutlich zu beobachten, dass auf eine Mitarbeiterin oft weniger Fälle entfallen. Die Ursache ist eine immer intensivere, komplexere und dadurch längere Fallgestaltung. Die freien Träger der Jugendhilfe im Landkreis führen ebenfalls die Hilfen zur Erziehung durch um der steigenden Nachfrage gerecht zu werden.

| Heilpädagogische Gruppen

Die **Heilpädagogischen Gruppen** sind eine ambulante Hilfe zur Erziehung gemäß SGB VIII § 29. Hier werden Kinder im Grundschulalter in ihrer jeweiligen Lebenssituation betreut, unterstützt und begleitet. Der Landkreis Freudenstadt betreibt sowohl einen Standort in Freudenstadt als auch in Horb. In diesen ambulanten Tagesgruppen sind derzeit sechs Mitarbeitende in Voll- und Teilzeit beschäftigt. Drei Praktikantinnen, die ihr freiwilliges soziales Jahr ableisten, unterstützen die Fachkräfte bei ihrer Arbeit.

Im Jahr 2025 gab es in den Heilpädagogischen Gruppen insgesamt 32 (VJ 32) laufende Hilfen. Insgesamt gab es in 2025 11 Zugänge und 16 Abgänge. Die Verweildauer der Kinder in den jeweiligen Gruppen beträgt in der Regel zwei Jahre.

Die Gruppe in Horb befindet sich in einem kleinen Nebengebäude der Außenstelle. Die Räumlichkeiten teilen sich verschiedene Abteilungen. Im Februar 2025 wurde das Gebäude in Horb umstrukturiert. Die Gruppenräume, die bislang auf zwei Stockwerke verteilt waren, wurden im unteren Stockwerk zusammengefasst. Weitere Büroräume befinden sich nun ausschließlich im oberen Stockwerk.

Das Anliegen der Fachkräfte ist es, die Kinder in ihrer Lebenswelt abzuholen und sie in ihren alltäglichen Lebensbereichen zu fördern und zu stärken. Im Jahr 2025 lag der Schwerpunkt der pädagogischen Aktivitäten erneut im Erleben der Natur. Die Begegnung mit der

Natur erschließt für die Gruppe ergänzend zu den Gruppenräumen weitere Bewegungsräume, wie z. B. Wald, Bach und Wiese und wird für die Entwicklung körperlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten genutzt. In diesem Kontext fanden erneut einige pädagogische Ausflüge statt als fester Bestandteil der Konzeption.

In Kooperation mit dem staatlichen Forstamt durften die Kinder auch im Jahr 2025 wieder mit dem Förster den Wald erkunden. Unterwegs lernten die Kinder viel über die Tiere im Revier, wie Rehe, Wildschweine, Füchse und den Buntspecht sowie den Umgang mit der Natur. Begleitet wurde die Gruppe vom Hund des Försters. Die Kinder durften die Hündin abwechselnd an der Leine führen und lernten so Verantwortung zu tragen und Rücksicht zu nehmen.

Eine weitere Erkundungstour in der Natur fand mit dem Wildtierbeauftragten des Landkreises statt. Beim Kinzigsee erhielten die Kinder einen umfangreichen Einblick in die Welt des Bibers.

Während der Sommerferien hatten die Gruppenkinder die Gelegenheit das Polizeirevier in Freudenstadt zu besichtigen. Ein Besuch auf dem Polizeirevier vermittelt nicht nur viel Wissenswertes, sondern definiert die Rolle der Polizei als Helfer in der Not und als Respektsperson.

Im Oktober 2025 nahmen alle Fachkräfte der HPG an einer Erste-Hilfe-Schulung am Kind teil, um bei möglichen Notfallsituationen richtig reagieren zu können.



| Jugendsozialarbeit an Schulen

Schulsozialarbeit ist die zentrale Anlaufstelle für Beratung, sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte und Eltern. Sie ist unverzichtbar für die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie für ein positives Schulklima. Sie unterstützt bei persönlichen und schulischen Herausforderungen, stärkt soziale Kompetenzen und wirkt präventiv gegen Schulabbruch und problematisches Verhalten. Die Fachkräfte fungieren als Brückenbauer, Konfliktvermittler und Zukunft-Coaches durch bedarfsgerechte Beratungen, Projekte und Gruppenangebote. Langfristig stabilisiert Schulsozialarbeit die Gesellschaft, indem sie junge Menschen auf ihrem Weg zu verantwortungsvollen Erwachsenen stärkt.

Der Landkreis Freudenstadt ist Schulträger von Schulsozialarbeit für die beruflichen sowie die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Die Fachkräfte verteilen sich wie folgt:

- **50 % Stellenumfang** an der Christophorus-Schule Freudenstadt
- **50 % Stellenumfang** an der Roßberg-Schule Horb (seit September 2025 N.N.)
- **80 % Stellenumfang** an der Heinrich-Schickardt-Schule
- **60 % Stellenumfang** an der Eduard-Spranger-Schule
- **80 % Stellenumfang** an der Luise-Büchner-Schule
- **80 % Stellenumfang** an der Gewerblichen und Hauswirtschaftlichen Schule Horb a. N. (Trägerschaft der Jugendsozialarbeit an Schulen wurde an die Stadt Horb übertragen)

Der Kontaktaufbau und die -pflege sind zentrale Aufgaben der Schulsozialarbeit, da sie auf Beratungs- und Beziehungsarbeit basieren. Regelmäßige Sprechzeiten und Präsenz im Schulalltag – etwa durch Pausenkontakte, schulische Aktionen oder die Zusammenarbeit mit der SMV – schaffen Vertrauen und senken Hürden. Schülerinnen und Schüler suchen die Schulsozialarbeit bei Themen auf wie Schulschwierigkeiten, Trennung der Eltern, Verlust eines Familienmitglieds, Bezie-

hungsproblemen, Sucht, Gewalterfahrungen, Konflikten, Erfahrung von Ausgrenzung, Mobbing, Bedrohung, ungerechte Behandlung, Gewalthandlungen, häusliche Gewalt, Schulverweigerung, Zukunftsangst, Berufsberatung, Folgeoptionen bei nicht erreichtem Abschluss, Medienkompetenz, Identitätsfindung und vielem mehr.

Aus dieser Vielzahl an persönlichen Herausforderungen entstehen Einzelfallberatungen, welche den größten Arbeitsbereich von Schulsozialarbeit ausmachen. Die Schülerinnen und Schüler werden ressourcenorientiert bei der Problemlösung und Bewusstseinsbildung unterstützt. Je nach Bedarf und Einverständnis werden Lehrkräfte, Eltern oder Fachkräfte einbezogen. Freiwilligkeit, der systemische Ansatz und die kostenfreie, unkomplizierte Erreichbarkeit an der Schule sind zentrale Merkmale von Jugendsozialarbeit an Schulen.

Für den Erfolg der Schulsozialarbeit ist eine gelingende Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern ausschlaggebend, um individuell abgestimmte Unterstützung und Impulse für pädagogische Maßnahmen zu bieten. Regelmäßige Gespräche und die Teilnahme an schulischen Gremien fördern den Austausch. Die Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes ist dank kurzer Kommunikationswege erfolgreich. Die Zusammenarbeit mit anderen außerschulischen Stellen gestaltet sich im Landkreis Freudenstadt zielorientiert. Zusätzlich bestehen Netzwerke mit zahlreichen regionalen Organisationen, Beratungsstellen und Institutionen, um umfassende und individuelle Unterstützung zu gewährleisten.





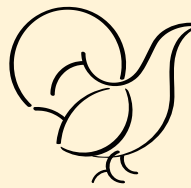
Andreas Junt
Landrat



Benjamin Geigl
Dezernent für Soziales



Angelika Klingler
Amtsleiterin



Landkreis Freudenstadt

Danke!

Das Jugendamt Freudenstadt bedankt sich bei allen Familien, Kindern und Jugendlichen, bei allen Mitarbeitenden der Jugendhilfe und den Kooperationspartnerinnen und -partnern der Jugendhilfe für das Durchhalten, für das Annehmen der Hilfe, das miteinander Arbeiten und vor allem dafür, dass wir gemeinsam Zukunft gestalten und den Weg gemeinsam gehen werden.

IMPRESSUM:

Landratsamt Freudenstadt
Jugendamt
Landhausstraße 34
72250 Freudenstadt
Tel. 07441 920-6001
Mail: jugendamt@kreis-fds.de
www.kreis-fds.de